
Schritt für Schritt-Anleitung zur Registrierung einer Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

Schritt 1

Gründung einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)

Dafür ist die Gründung einer BEG als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit erforderlich. Eine BEG hat aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern zu bestehen. Das Energieaufteilungsmodell ist innerhalb der Gemeinschaft entweder als „statisch“ oder „dynamisch“ festzulegen.

Schritt 2

Registrierung ebUtilities

Die BEG registriert sich für den elektronischen Datenaustausch bei **ebUtilities**. Registrieren Sie **hier** eine BEG (Rolle „Bürgerenergiegemeinschaften“ wählen).

Im Anschluss an die Registrierung unter ebUtilities erhält die BEG eine eindeutige Marktpartnernummer (8-stellig beginnt mit CC), sowie eine Gemeinschaft-ID (33-stellig, beginnend mit ATCC), welche uns die BEG für die Erstellung der entsprechenden Vereinbarung bekannt geben muss.

Im österreichischen Energiemarkt erfolgt der Datenaustausch über die Plattform EDA (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch).

In weiterer Folge muss sich die BEG für die Anbindungsart im elektronischen Datenaustausch entscheiden. Informationen dazu finden Sie auf der **EDA-Plattform**.

Schritt 3

Information an den Netzbetreiber

Nach den rechtlichen Festlegungen informiert die BEG den Netzbetreiber über die Gründung der Energiegemeinschaft.

Dafür senden Sie uns ein E-Mail an: energiegemeinschaften@netz-noe.at

Folgende Informationen werden für die Vertragserstellung benötigt:

- Marktpartnernummer der BEG (CC-Nummer von ebUtilities)
- Gemeinschafts-ID der BEG (ATCC-Nummer von ebUtilities)
- Name und Anschrift der BEG (gem. Vereinsregister / Firmenbuchauszug)
- Dynamische oder statische Energieaufteilung
- Name und Kontaktdaten des Betreibers der BEG für Rückfragen und Korrespondenz
- Nachweis über die von der EEG gewählte Gesellschaftsform (Auszug aus dem Vereinsregister, Firmenbuch oder ähnlich)

Hinweis

Für die Einrichtung einer netzbetreiberübergreifenden BEG sind Informationen an alle gewünschten Netzbetreiber zu senden und mit diesen jeweils ein entsprechender Betreibervertrag abzuschließen.

Schritt 4

Prüfung durch Netzbetreiber & Vertragsabschluss

Wir prüfen den Antrag und senden, nach Erfüllung aller Voraussetzungen, der BEG den Betreibervertrag, in dem die Rahmenbedingungen enthalten sind.

Sobald der unterfertigte Vertrag bei uns eingelangt ist, können die Marktprozesse der BEG gestartet werden. Ein vorzeitiger Start führt zur Ablehnung bzw. zu keiner Rückmeldung der Prozesse.

Schritt 5

„Aktivierungsprozesse“ an Netzbetreiber übermitteln

Nach Vertragsabschluss kann die BEG mit der marktkonformen Umsetzung beginnen.

Im österreichischen Energiemarkt erfolgt der Datenaustausch über die Plattform der EDA (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch). In weiterer Folge registriert sich die EEG auch auf der **EDA-Plattform**.

Für die Aktivierung durch den Betreiber ist die Übermittlung des folgenden Prozesses für jeden Erzeugungs- und Verbraucherzählpunkt vorgesehen:

- EC_REQ_ONL - Online-Prozess:
 - Prozess dient der Zuordnung des Zählpunktes zur Teilnahme an der EEG
 - Die zur Anwendung kommenden Marktprozesse können auf ebUtilities nachgelesen werden.

Nach Übermittlung des Aktivierungsprozesses für die Zählpunkte durch den Betreiber haben die Teilnehmer 30 Tage Zeit, um ihre Teilnahme an der EEG in unserem Webportal zu bestätigen. Der Betreiber informiert die Teilnehmer daher sofort nach Aktivierung der Zählpunkte über die erforderliche Bestätigung im Webportal, damit die Teilnehmer volle 30 Tage Zeit für die Bestätigung haben.

Schritt 6

Teilnehmer Zustimmung im Webportal

Seitens der Teilnehmer ist dem Beitritt ihres Zählpunktes zur BEG aktiv zuzustimmen. Daher steht nach dem Einlangen des Aktivierungsprozesses beim Netzbetreiber eine Anfrage zur Datenfreigabe in Ihrem individuellen Webportal zur Verfügung.

Das Webportal finden Sie unter <https://smartmeter.netz-noe.at/>

Sind einzelne Teilnehmer am Webportal noch nicht registriert, ist **hier** die Registrierung möglich.

Mit der Teilnahme an einer BEG wird die Rechnungslegung auf eine monatliche Abrechnung umgestellt.

Abschließend erlauben wir uns auch auf eine Anlaufstelle für interessierte Energiegemeinschaften hinzuweisen, welche als "Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds" eingerichtet worden ist. Nähere Informationen zur österreichischen Koordinierungsstelle finden Sie **hier**.

Fragen und Antworten zu Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (FAQ)

Voraussetzung für die Teilnahme an einer BEG

- Mindestens zwei Teilnehmer (juristische und/oder natürliche Personen) treten der BEG bei
- Mindestens eine Energieerzeugungsanlage ist Teilnehmer der BEG
- Die teilnehmenden Anlagen haben einen Netzzugangsvertrag und wurden in Betrieb genommen
- Die teilnehmenden Anlagen haben eine kommunikative Messung mittels Smart Meter oder Lastprofilzähler
- Registrierung der Teilnehmer im Webportal des Netzbetreibers, um Freigabe für die Teilnahme zu erteilen
- Die Smart Meter der Teilnehmer sind auf „opt-in“ eingestellt (Speicherung von ¼-Stundenwerten)

Welche Energiegemeinschaft ist für mich sinnvoll?

Welche Energiegemeinschaft für einen Betreiber die beste Wahl ist, hängt von der regionalen Verteilung der Teilnehmer der Energiegemeinschaft ab. Folgende Energiegemeinschaften wurden in Österreich vom Gesetzgeber definiert:

- **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen – GEA (§16a ff EIWOG)**
 - Für Wohneinheiten von Wohnhausanlagen, die eine gemeinsame Hausanschlussleitung zum Netz des Verteilnetzbetreibers haben. Die eingespeiste Energie wird innerhalb der privaten Leitung der Wohnhausanlage verteilt, ohne das Netz des Netzbetreibers zu nutzen.
- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – EEG (§ 16c ff EIWOG)**
 - Lokale EEG – alle Teilnehmer werden von der gleichen Transformatorstation versorgt
 - Regionale EEG – alle Teilnehmer werden von dem gleichen Umspannwerk versorgt
- **Bürgerenergiegemeinschaften – BEG (§ 16b ff EIWOG)**
 - Teilnehmer werden von verschiedenen Umspannwerken oder verschiedenen Netzbetreibern versorgt

Welche Energiegemeinschaft hat welchen Netzkostenvorteil? (Stand 1.1.2024)

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: nachdem für den selbsterzeugten und vor Ort verbrauchten Strom das öffentliche Netz nicht genutzt wird, fallen für diese Mengen derzeit keine verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte an. Der Vorteil der teilnehmenden Berechtigten liegt in der Saldierung von Erzeugung und Verbrauch innerhalb der jeweiligen Viertelstunde.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Verbraucher einer EEG über den Lokal- oder Regionalbereich unseres Verteilernetzes verbunden, wird nur ein Teil des öffentlichen Stromnetzes für die innerhalb der EEG zugeordneten Energiemenge beansprucht. Daher wird für diese Anteile derzeit ein reduziertes Netzentgelt, nämlich der „Ortsnetztarif“, verrechnet. Die Regeln und die Tarife für die vergünstigte Abrechnung (Ortsnetztarif für den „Lokalbereich“ und den „Regionalbereich“) wurden von der Regulierungsbehörde E-Control mittels **Verordnung** festgelegt.

Bürgerenergiegemeinschaften nutzen das über den Regionalbereich hinausgehende Stromnetz, daher wird für die innerhalb der BEG zugeordneten Energiemenge derzeit kein reduziertes Netzentgelt verrechnet.

Im Versorgungsbereich welcher Transformatorstation, welches Umspannwerkes liegt mein Zählpunkt?

- Diese Information wird in unserer **Nahbereichsabfrage** angezeigt.

Was ist dynamische und statische Energieaufteilung?

- **Dynamische Energieaufteilung:** Teilnehmer erhalten Energie von der EEG proportional zum jeweiligen Verbrauch – wer in einer ¼ Stunde mehr verbraucht, bekommt mehr zugeteilt. Wird mehr Energie erzeugt, als die Teilnehmer zusammen verbrauchen, wird der Überschuss in das Netz eingespeist.
- **Statische Energieaufteilung:** Teilnehmer erhalten Energie nach einem fixen Zuordnungsschlüssel. Der Überschuss jedes einzelnen Teilnehmers wird ins Netz eingespeist.

Kann ich an mehreren Energiegemeinschaften teilnehmen?

- Die Teilnahme eines ZP an bis zu 5 Energiegemeinschaften (GEA, EEG, BEG) ist seit April 2024 zulässig.
- Alle Teilnehmer können an mehreren EG teilnehmen (Verbraucher, Überschusseinspeiser, Volleinspeiser)
- Der Teilnahmefaktor gibt an, mit welchem Prozentanteil des Verbrauches oder der Einspeisung der Teilnehmer teilnimmt, darf in Summe über alle Teilnahmen an Energiegemeinschaften max. 100% betragen und kann nur von der Energiegemeinschaft geändert werden.
- Die Energiegemeinschaft kann mit dem Prozess EC_PRTFACT_CHG den Teilnahmefaktor täglich zwischen 09:00-17:00 Uhr mit Wirkung ab dem Folgetag ändern. Der Prozess kann im EDA-Anwenderportal, bzw. über die Emailanbindung oder KEP-Schnittstelle angestoßen werden.

Wo finde ich Informationen zu den erforderlichen Marktprozessen?

Die für die Umsetzung erforderlichen Marktprozesse sind auf ebUtilities (Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft) nachzulesen. Link zu den Marktprozessen: **ebUtilities**